

9. Zur Bedeutung der Menschenwürde

9.1 Vorbemerkungen

Im Folgenden möchte ich versuchen, eine eigene Deutung der Menschenwürde zu entwickeln, die zur Anwendbarkeit der Norm beitragen kann. Wir hatten bereits gesehen, dass die Würde mit einem Begründungserfordernis zusammenhängt¹. Über jemanden verfügen heißt, das betreffende Wesen als etwas zu behandeln, dem keine Gründe geschuldet sind. Die Würde impliziert, dass der handelnde Akteur sein Tun begründen kann, dem betreffenden Lebewesen und der Allgemeinheit gegenüber.

Das Begründungserfordernis allein macht die Würde aber nicht aus. Denn nichtmoralisches Handeln ist generell dadurch gekennzeichnet, dass es nicht adäquat zu begründen ist². So ist etwa auch das Lügen in der Regel nicht gut zu begründen. Nicht alle Moralverstöße aber bezeichnen wir als Verletzungen der Menschenwürde. Es kann sein – und ist aus der Sicht der vorliegenden Konzeption der Fall –, dass alle Moralverstöße mit der Würde und deren Missachtung *zusammenhängen*; aber direkte Verstöße gegen die Würde nehmen wir nur bei einem kleinen Kreis von Handlungen an. Bei der Menschenwürde sind mithin ein direkt-anspruchsbegründender und ein programmatischer Gehalt zu unterscheiden. Die Überlegungen dieses Kapitels gelten dem Würdeschutz in der ersten Dimension; im folgenden Kapitel werde ich mich der zweiten, programmatischen Dimension zuwenden.

Neben der eher formalen Komponente der notwendigen Begründung muss folglich eine zweite, stärker inhaltliche Komponente hinzukommen. Die Deutung dieser Komponente kann durchaus beim Begriff des »Objekts« und bei der Interpretation der Würde als Verbot, jemanden zum Objekt zu erniedrigen, ansetzen. Jedoch muss genauer gezeigt werden, was dies bedeutet.

9.2 Missachtung der Verletzlichkeit

Gegen die Würde eines Menschen wird dann verstoßen, wenn er nicht als eigenständige Existenz respektiert wird. Der Mensch existiert in einer selbständigen Weise. Die tiefen Verletzungen, die wir mit dem Begriff der Menschenwürde-Verletzungen bezeichnen, missachten diesen Umstand. Sie behandeln den Menschen, als ob er eine produzierte Sache wäre, und

1 Vgl. vorn Kap. 4.

2 Auf diesen Punkt hat mich Peter Schaber aufmerksam gemacht.

verkennen damit die grundlegende Kategoriendifferenz zwischen Lebewesen und hergestellten Dingen.

Dieses Unverfügbarkeitsgebot gilt für alle Lebewesen. Menschen leben jedoch auf eine besondere Weise. Gegenüber anderen Lebewesen – Tieren und Pflanzen – zeichnen sie sich durch ein besonderes Kooperationsverhalten und eine damit verbundene Abhängigkeit und Verletzlichkeit aus. Die menschlichen Stärken sind, wie wir gesehen haben, intern mit einer besonderen Fragilität, etwa in psychischer Hinsicht, verknüpft, die bei Tieren so nicht gegeben ist³. Die Menschenwürde zu verletzen heißt, das menschliche Leben in dieser besonderen Charakteristik zu verkennen. Die Verletzung der Menschenwürde liegt also im Besonderen darin, dass die Vulnerabilität und Fragilität des Menschen ausgeblendet wird.

Himmler sagte am 4. Oktober 1943 vor SS-Leuten in Posen:

»Ich will hier vor Ihnen in aller Offenheit auch ein ganz schweres Kapitel erwähnen. Unter uns soll es einmal ganz offen ausgesprochen sein, und trotzdem werden wir in der Öffentlichkeit nie darüber reden. [...] Ich meine jetzt die Judenevakuierung, die Ausrottung des jüdischen Volkes. Es gehört zu den Dingen, die man leicht ausspricht. ›Das jüdische Volk wird ausgerottet‹, sagt ein jeder Parteigenosse, ›ganz klar, steht in unserem Programm, Ausschaltung der Juden, Ausrottung, machen wir.‹ Und dann kommen sie alle an, die braven 80 Millionen Deutschen, und jeder hat einen anständigen Juden. Es ist ja klar, die anderen sind Schweine, aber dieser eine ist ein prima Jude. Von allen, die so reden, hat keiner zugesehen, keiner hat es durchgestanden. Von Euch werden die meisten wissen, was es heißt, wenn 100 Leichen beisammen liegen, wenn 500 daliegen oder wenn 1000 daliegen. Dies durchgehalten zu haben, und dabei – abgesehen von Ausnahmen menschlicher Schwächen – anständig geblieben zu sein, das hat uns hart gemacht. Dies ist ein niemals geschriebenes und niemals zu schreibendes Ruhmesblatt unserer Geschichte [...].«⁴

Der »Reichsführer SS« beschreibt die Judenvernichtung an dieser Stelle gewissermaßen als Kraftakt. Die Verletzlichkeit des anderen auszublenden, kostet Kraft – eine Art von Überwindung. Es bedingt nämlich, dass die menschliche Regung, die daher rührt, dass man mit dem Opfer mitfühlen kann, ausgeschaltet wird. Es setzt voraus, dass das einigende Band, das zwischen Menschen einfach insofern besteht, als sie Menschen sind, zerschnitten wird. Dies wurde dadurch möglich, dass die Juden aus der Gemeinschaft der Menschen gedanklich ausgeschlossen, also dehumanisiert wurden. Die Juden und andere »Untermenschen« wurden

3 Vgl. vorn Kap. 6.

4 Heinrich Himmler, Rede des Reichsführers SS bei der SS-Gruppenführertagung in Posen am 4. Oktober 1943, zit. nach Longerich 2008, 709 (Text enthält Auslassungen).

nicht mehr als Menschen, jedenfalls nicht mehr als Menschen gleicher und vollwertiger Art betrachtet. Nochmals Himmler:

»Ein Grundsatz muss für den SS-Mann absolut gelten: ehrlich, anständig, treu und kameradschaftlich haben wir zu Angehörigen unseres eigenen Blutes zu sein und sonst zu niemandem. Wie es den Russen geht, wie es den Tschechen geht, ist mir total gleichgültig. Das, was in den Völkern an gutem Blut unserer Art vorhanden ist, werden wir uns holen, indem wir ihnen, wenn notwendig, die Kinder rauben und sie bei uns großziehen. Ob die anderen Völker in Wohlstand leben oder ob sie verrecken vor Hunger, das interessiert mich nur soweit, als wir sie als Sklaven unserer Kultur brauchen, anders interessiert mich das nicht. Ob bei dem Bau eines Panzergrabens 10.000 russische Weiber an Entkräftung umfallen oder nicht, interessiert mich nur insoweit, als der Panzergraben für Deutschland fertig wird.«⁵

Die anderen, denen der grundlegende Respekt verwehrt wird, werden aus dem menschlichen Zusammenhang hinausgestoßen. Sie werden nicht mehr als Menschen gesehen, die verletzlich und fragil sind, beziehungsweise dieser Zugang zu ihnen wird bewusst unterdrückt, indem sie als grundlegend anders, als von anderer Art betrachtet werden. Auf diesen gedanklichen Grundlagen wird die massenhafte Ermordung von Menschen zu einer gleichsam technischen Angelegenheit:

»Wir haben die Blutsfrage als erste wirklich durch die Tat beantwortet, wobei wir unter Blutsfrage natürlich nicht den Antisemitismus verstehen. Mit dem Antisemitismus ist es wie mit der Entlausung. Es ist keine Weltanschauungsfrage, dass man die Läuse entfernt. Das ist eine Reinlichkeitsangelegenheit. Genauso ist der Antisemitismus für uns keine Weltanschauungsfrage gewesen, sondern eine Reinlichkeitsangelegenheit, die ja jetzt bald ausgestanden ist. Wir sind bald entlaust. Wir haben nur noch 20.000 Läuse, dann ist es vorbei damit in ganz Deutschland.«⁶

9.3 Würde als Rahmung

Die Missachtung der Menschenwürde liegt darin, dass Menschen als eigenständige Lebewesen negiert, und das heißt insbesondere: dass ihre Vulnerabilität und Fragilität ausgeblendet wird. Positiv gewendet, bedeutet dies: Die Menschenwürde zu achten bedeutet, die menschliche Verletzlichkeit anzuerkennen. Es geht bei der Menschenwürde um eine

5 Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Urkunden und Beweismaterial, München 1989, 122 f.

6 Himmler, Rede vor SS-Korpsführern am 24.4.1943, zit. nach Smith/Peter-son 1974, S. 200 f.

basale Anerkennung in dem Sinne, dass der oder die Andere als verletzliches Wesen respektiert wird. Dazu hat Judith Butler wichtige Beiträge geliefert, die zur Vertiefung herangezogen werden sollen.

Butler geht von der Beobachtung aus, dass im Krieg einige Opfer betrauert werden, andere aber nicht. Der Tod bestimmter Menschen fällt stark ins Gewicht, der Tod anderer viel weniger oder gar nicht. Der Mensch als lebendiges Wesen und der Mensch als anerkanntes Subjekt fallen demnach zumindest potenziell auseinander. Es gibt »Subjekte«, die nicht wirklich als Subjekte (an)erkennbar sind, und es gibt »Leben«, das niemals als Leben (an)erkannt wird⁷. Ein lebendiges Wesen zu sein, heißt noch nicht, ein anerkennbares oder gar anerkanntes Wesen zu sein⁸.

Die Anerkennbarkeit ist nach Butler nicht eine Eigenschaft oder ein Potenzial einzelner Menschen. Sie in der Weise individualistisch zu verstehen, bedeutete bereits, das Grundproblem zu verkennen⁹. Denn es geht darum zu klären, wie bestehende Normen Anerkennung zuweisen¹⁰. Butler führt dazu den Begriff der Intelligibilität ein, im Sinn eines allgemeinen historischen Schemas oder einer Reihe allgemeiner historischer Schemata, die das Erkennbare als solches konstituieren. Ein Leben muss als Leben intelligibel sein, es muss gewissen Normen entsprechen, um anerkennbar zu werden¹¹.

Von besonderer Bedeutung sind bei diesem Prozess die Rahmung (*framing*) beziehungsweise die Raster (*frames*), durch die wir die Wirklichkeit erfassen. Es sind diese Rahmungen, die darüber entscheiden, welche Leben als solche anerkannt werden und welche nicht¹². Welche Rahmung, fragt Butler, würde es ermöglichen, dass wir nicht nur die Kriegsoffer wahrnehmen, sondern diese Wahrnehmung zugleich mit einem Widerstand gegen die Verluste von Leben im Krieg verbänden? Es wäre ein Raster, das die Gefährdung des Lebens als integralen Aspekt dessen erkennen würde, was man im Lebendigen immer schon wahrnimmt¹³. Das Gefährdetsein verweist auf die Tatsache, dass wir existenziell von anderen abhängig und unser Leben daher in gewissem Sinn immer schon in der Hand des Anderen liegt¹⁴.

Schlagen wir von dieser Theorie aus den Bogen zur Interpretation der Menschenwürde, so lässt sich Letztere als ein Raster oder einen Rahmen verstehen. Es ist ein Rahmen, in dem der Mensch als Verletzlicher erscheint, als Abhängiger. Solange wir die Menschenwürde respektieren,

7 Butler 2010, 12.

8 Butler 2010, 13.

9 Butler, ebd.

10 Butler 2010, 14.

11 Butler, ebd.

12 Butler 2010, 19.

13 Butler 2010, 20.

14 Butler 2010, 21.

betrachten wir den Menschen in einer Weise, die diese Aspekte integriert. Wenn wir die Menschenwürde missachten, betrachten wir ihn in einer Weise, die die Aspekte der Vulnerabilität von ihm abspaltet.

9.4 Zwei Komponenten

Die Menschenwürde ist nach dem Gesagten über zwei Komponenten zu operationalisieren. Eine Menschenwürdeverletzung liegt dann vor, wenn eine Person

- (a) in dem Sinne zum Objekt degradiert wird, dass ihre Vulnerabilität und Fragilität ausgeblendet wird, und
- (b) wenn das betreffende Handeln nicht zu begründen ist.

Die beiden Komponenten sind in einer Gesamtbetrachtung gemeinsam zu bewerten. Nur wenn beide gegeben sind, liegt eine Verletzung der Menschenwürde vor.

Komponente (a) lässt sich in den Begriffen der »Objektformel« erfassen; jedoch wird die Erniedrigung zum Objekt im genannten Sinn präzisiert. Auch diese Präzisierung – Missachtung von Vulnerabilität und Fragilität – behält indes eine gewisse Unschärfe. Daher muss das Begründungsgebot dazu kommen. Erst dieses erlaubt es mit genügender Sicherheit, Menschenwürde-Verletzungen zu identifizieren.

Verwendet man die »Objektformel« ohne die vorgeschlagene Präzisierung (Missachtung von Vulnerabilität und Fragilität), so wird besonders deutlich, dass eine zusätzliche Komponente in Form des Begründungserfordernisses vonnöten ist. Denn es gibt, wie bereits erwähnt, durchaus Objektivierungen (in diesem unspezifischen Sinn), die nicht als Würde Verstöße betrachtet werden. So wird etwa ein Mensch, der gezwungen wird, Militärdienst zu leisten, in gewisser Weise als Objekt behandelt¹⁵. Die entscheidende Frage ist dann, ob diese Praxis zu begründen ist. Dies zeigt sich auch bei den Konstellationen »Peep-Show« und »Zwergenweitwurf«: Das Kriterium, ob jemand als Objekt behandelt wird, ergibt hier, ohne weitere Präzisierung, keine klare Antwort. Denn aus der Sicht der betreffenden Person ist diese kein Objekt, aus einer Außenperspektive möglicherweise schon¹⁶. Daher ist auch in diesem Fall die Frage entscheidend, ob das betreffende Tun begründbar ist.

Operationalisiert man die Menschenwürde über ein Instrumentalisierungsverbot – was hier nicht geschieht –, so wird die Notwendigkeit eines zusätzlichen Kriteriums, namentlich im Sinn des Begründungsgebots,

¹⁵ Vgl. vorn Kap. 8.4.

¹⁶ Vgl. vorn ebenfalls Kap. 8.4.

noch deutlicher. Denn es gibt, wie ebenfalls bereits erwähnt wurde, zahlreiche Instrumentalisierungen, die rechtlich und moralisch als zulässig betrachtet werden¹⁷. Die entscheidende Frage ist, ob die betreffende Instrumentalisierung zu begründen ist. Bei der Instrumentalisierung eines Taxifahrers beispielsweise dürfte dies der Fall sein, da (und soweit) er seinen Beruf freiwillig ausübt und für seine Tätigkeit angemessen entschädigt wird. Es ist daher auch hier im Kern der Gesichtspunkt moralischer Begründbarkeit, der die Qualifizierung der Praxis unter dem Aspekt des Würdeschutzes ausmacht.

Eine vergleichbare Sichtweise auf das Instrumentalisierungsverbot scheint mir bei der folgenden Deutung Peter Schabers vorzuliegen: Eine Person bloß als Mittel zu verwenden bedeute, so Schaber, sie in einer Weise zu behandeln, die moralisch unzulässig ist. »Jemanden bloß als Mittel zu behandeln, heißt, ihn *in einer unzulässigen Weise* zu instrumentalisieren.«¹⁸ Es ist somit nicht die Instrumentalisierung als solche, sondern die moralisch nicht vertretbare, und ich würde dazu sagen: die nicht begründbare Instrumentalisierung, die den Würde-Verstoß ausmacht.

Die Notwendigkeit der beiden eingeführten Komponenten lässt sich verdeutlichen, wenn die bisherige Argumentation etwas formaler aufgearbeitet wird. Wir haben bisher im Wesentlichen die folgenden Argumentationsschritte entwickelt:

- (1) Menschen sind natürlich geworden. Sie weisen einen Selbststand auf.
- (2) Der Selbststand umfasst (a) das natürliche Gewordensein und (b) das eigenständige Existieren (Leben).
- (3) Ad (a): Der Selbststand impliziert eine normative Unverfügbarkeit. Menschen dürfen nicht wie unbelebte Dinge (Sachen) behandelt werden.
- (4) Einen Menschen nicht wie eine Sache zu behandeln heißt, ihn so zu behandeln, dass dieses Handeln zu begründen ist.
- (5) Ad (b): Das menschliche Leben ist in besonderer Form auf soziale Kooperation ausgerichtet. Dies impliziert eine besondere Verwundbarkeit des Menschen.
- (6) Die Würde als rechtliche und moralische Norm verbietet ein Verhalten, das diese Verwundbarkeit und Fragilität ausblendet.

Die Schritte (1) bis (4) ergeben das Begründungserfordernis. Die Schritte (2), (5) und (6) ergeben das Objektivierungsverbot im Sinne des Verbots, die Vulnerabilität und Fragilität des Menschen auszublenden. Daraus ergibt sich:

¹⁷ Vgl. vorn Kap. 8.3.

¹⁸ Schaber 2018, 169 (Hervorhebung nur hier).

- (7) Die Würde lässt sich über zwei Komponenten operationalisieren:
- Erfordernis, in einer begründbaren Weise zu handeln (Begründungserfordernis);
 - Objektivierungsverbot in dem Sinn, dass die Vulnerabilität und Fragilität des Menschen nicht ausgeblendet werden darf.

Zu betonen ist, dass auch diese Umschreibungen nur Annäherungen an den begrifflichen Gehalt der Menschenwürde darstellen. Die Menschenwürde lässt sich mit keiner »Formel« gleichsam erledigen. Es trifft zu, wenn das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf die Objektformel schreibt: »Allgemeine Formeln wie die, der Mensch dürfe nicht zum bloßen Objekt der Staatsgewalt herabgewürdigt werden, können lediglich die Richtung andeuten, in der Fälle der Verletzung der Menschenwürde gefunden werden können.«¹⁹ Keine »Formel« kann die Komplexität der Menschenwürde voll erfassen. Das gilt auch für die hier vorgeschlagene Deutung (die nicht als »Formel« zu verstehen ist).

9.5 Bloß als Mittel (Parfit)

Die vorgeschlagene Deutung weist Berührungspunkte zur Theorie von Parfit auf, der sich in *On What Matters* mit der kantischen Formulierung auseinandersetzt, dass man einen Menschen »niemals bloß als Mittel« brauchen dürfe. Seine Theorie sei daher zur Verdeutlichung herangezogen.

Parfit unterscheidet zwischen einem gewöhnlichen Gebrauch anderer Menschen als Mittel, der nicht unbedingt illegitim ist, und der Verwendung *bloß* als Mittel, die das Unerlaubte markiert, und fragt, was die beiden Fälle unterscheidet. Das Instrumentalisierungsverbot ist als solches, wie er zeigt, nicht geeignet, Würdeverstöße zu markieren. Denn es gibt Instrumentalisierungen, die nicht als unerlaubt gelten können. So nennt er das Beispiel eines Menschen, der ein Kind, das in einen Teich gefallen ist, allein deshalb rettet, um Anerkennung zu erlangen²⁰. Dieses Verhalten kann nicht schlechthin als moralisch verwerflich gelten, denn die Tat – die Rettung des Kindes – bleibt ungeachtet der niedrigen Absicht richtig. Ein anderes Beispiel, das Parfit nennt, ist ein Erdbeben, bei dem jemand sein Kind nur schützen kann, indem er eine andere Person vor dieses schiebt, wobei die andere Person leichte Verletzungen erleidet²¹. Auch in diesem Fall wird die betroffene Person als Mittel verwendet, dennoch wird man das Handeln nicht verurteilen können.

¹⁹ BVerfGE 30, I (25).

²⁰ Parfit 2011, 216.

²¹ Parfit 2011, 222 f.

Umgekehrt gibt es Fälle, bei denen fraglos moralisch verwerfliches Handeln vorliegt, ohne dass aber eine Instrumentalisierung gegeben wäre. Wenn jemand einem Schwerverletzten, der am Straßenrand liegt, nicht hilft, obwohl er das könnte, instrumentalisiert er diesen Menschen nicht, handelt aber zweifellos falsch²². Wir haben Ähnliches schon in Bezug auf die Shoa festgestellt: Die Juden wurden von den Nazis nicht unbedingt instrumentalisiert, jedenfalls ist schwer zu sehen, welchem Zweck die massenhafte Tötung der Juden gedient hätte. Das tief Unmenschliche daran lag gerade darin, dass dieses Tun im Grunde zweck- und sinnlos war²³.

Um mit diesen Schwierigkeiten umzugehen, führt Parfit folgende Bestimmungen ein: Wir behandeln jemanden nicht bloß als Mittel, wenn unsere Behandlung dieser Person in hinreichend wichtiger Weise durch eine relevante moralische Überzeugung geleitet ist. Damit eine moralische Überzeugung relevant in diesem Sinn ist, muss sie eine direkte Berücksichtigung des Wohlergehens oder der moralischen Ansprüche der Person, die wir behandeln, verlangen.²⁴ Entscheidend ist mithin, dass das Wohlergehen der anderen Person in irgendeiner Weise in unsere Überlegungen einfließt. Nach einer anderen Formulierung Parfits behandeln wir jemanden nicht bloß als Mittel, wenn wir um dieser Person willen eine große Bürde tragen oder tragen würden²⁵.

Wir haben davon gesprochen, dass bei Würdeverletzungen die Vulnerabilität und Fragilität einer Person ausgeblendet werden. Parfits Überlegungen weisen eine Nähe zu diesen Bestimmungen auf: Wenn jemand das Wohlergehen einer anderen Person nicht berücksichtigt – sein Ansatz –, dann bedeutet das auch, dass er die Verletzlichkeit dieser Person ausblendet. Wenn ein Akteur umgekehrt die Vulnerabilität und Fragilität eines Gegenübers in seine Überlegungen einbezieht, kümmert er sich auch in einer minimalen Weise um dessen Wohl. An dieser Stelle wird im Übrigen deutlich, dass die beiden Komponenten der Würdeverletzung, die genannt wurden²⁶, inhaltlich zusammenhängen: Solange jemand sein Handeln (gedanklich oder real) begründen muss, kann er den anderen und sein Wohlergehen nicht völlig ausblenden. Und umgekehrt: Wenn jemand Vulnerabilität und Fragilität ganz ausblendet, entledigt er sich auch jeglicher Begründungspflichten.

Parfit spricht auch davon, dass wir jemanden als bloßes Mittel behandelten, wenn wir ihn oder sie als eine bloße Sache behandeln²⁷. Auch

22 Parfit 2011, 226.

23 Vgl. vorn Kap. 8.3.

24 Parfit 2011, 214.

25 Ebd.

26 Vorn Kap. 9.4.

27 Parfit 2011, 227.

darin liegt eine Nähe zu Motiven dieser Studie: Als Kern einer Würdeverletzung hatten wir identifiziert, dass die andere Person als eigenständig existierendes Wesen missachtet wird²⁸. Es geht bei einer Würdeverletzung darum, dass der andere als eigenständige Existenz negiert und in den Rang einer Sache gestoßen wird. Eine Sache lebt nicht, sie ist nicht verletzbar. Deshalb müssen wir uns um ihr Wohlergehen auch nicht kümmern, das wäre widersinnig. Bei Menschen jedoch ist genau dieses Wohlergehen und dessen Berücksichtigung entscheidend.

9.6 Anwendung

Versuchen wir nun, die entwickelten Deutungen auf die Fälle zu beziehen, die uns leiten, um die Plausibilität und Praktikabilität von Würde-Interpretationen zu beurteilen²⁹: Als Beispiele klarer Würde-Verletzungen haben wir die Shoa sowie den Fall betrachtet, dass eine Person sich ohne weiteren Grund vor anderen ausziehen muss. Umstrittene Fälle stellen der »Zwergenweitwurf« und die Konstellation der »Peep-Show« dar. Nach allgemeiner Auffassung keine Würde-Verletzung bilden das Lügen und die Prostitution. Nach der Diskussion dieser Fälle möchte ich zusätzlich das Beispiel des Abschusses eines Verkehrsflugzeuges betrachten, das von Terroristen entführt wurde.

Nach dem Gesagten ist eine Würde-Verletzung dadurch charakterisiert, dass die Verletzlichkeit und Fragilität der Betroffenen ausgeblendet, und dass das betreffende Verhalten nicht zu begründen ist. Bei der Judenverfolgung und -vernichtung lag ein solches Geschehen klarerweise vor. Die Verletzlichkeit der Juden, ihr Menschsein im Grunde, wurde bei diesen Geschehnissen bewusst ausgeblendet. Außerdem ist die Judenverfolgung natürlich nicht vernünftig zu begründen. Beim Beispiel des erzwungenen Ausziehens vor anderen ist ebenfalls davon auszugehen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Fall wird besonders die psychische Verletzlichkeit des Menschen missachtet.

Bei den Fällen »Peep-Show« und »Zwergenweitwurf« ist eher nicht anzunehmen, dass die menschliche Fragilität und Vulnerabilität bewusst ausgeblendet wird. Dagegen spricht insbesondere, dass die betroffenen Personen der in Frage stehenden Praxis, wie anzunehmen ist, zugestimmt haben. Tendenziell dürfte es auch begründbar sein, entsprechende Praktiken zuzulassen, solange sie strickt an die informierte Einwilligung der Betroffenen gebunden sind. Dies hängt aber letztlich vom moralischen Urteil der jeweiligen Gemeinschaft ab.

28 Vgl. vorn insb. Kap. 3.

29 Vgl. vorn Kap. 8.2.

Beim Lügen ohne guten Grund sowie bei der Prostitution kann nicht davon gesprochen werden, dass Vulnerabilität und Fragilität ausgeblendet würden. Die Lüge ist unmoralisch, geht aber nicht notwendig mit einer solchen Missachtung der belogenen Person einher. Im Fall der Prostitution spricht wiederum besonders der Umstand dagegen, dass die betreffende Person eingewilligt hat. In diesem Fall, aber selbstverständlich nur in diesem, ist daher nicht von einer Würde-Verletzung auszugehen.

Ein Fall möglicher Würdeverletzung, der in den letzten Jahren viel zu reden gegeben hat, ist der Abschuss eines entführten Passagierflugzeuges, das auf ein Hochhaus zusteuert. In einem bekannten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht eine Regelung des Luftsicherheitsgesetzes, das eine entsprechende Möglichkeit vorsah, für verfassungswidrig erklärt. Es vertrat die Ansicht, dass die Passagiere des Flugzeuges im Fall eines Abschusses instrumentalisiert werden, um die anderen Menschen zu retten. Passagiere und Besatzung befänden sich in einer für sie ausweglosen Lage. Sie könnten ihre Lebensumstände nicht mehr unabhängig von anderen selbstbestimmt beeinflussen.

»Dies macht sie zum Objekt nicht nur der Täter. Auch der Staat, der in einer solchen Situation zur Abwehrmaßnahme des § 14 Abs. 3 LuftSiG greift, behandelt sie als bloße Objekte seiner Rettungsaktion zum Schutze anderer. Die Ausweglosigkeit und Unentrinnbarkeit, welche die Lage der als Opfer betroffenen Flugzeuginsassen kennzeichnen, bestehen auch gegenüber denen, die den Abschuss des Luftfahrzeugs anordnen und durchführen. Flugzeugbesatzung und -passagiere können diesem Handeln des Staates auf Grund der von ihnen in keiner Weise beherrschbaren Gegebenheiten nicht ausweichen, sondern sind ihm wehr- und hilflos ausgeliefert mit der Folge, dass sie zusammen mit dem Luftfahrzeug gezielt abgeschossen und infolgedessen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit getötet werden. Eine solche Behandlung missachtet die Betroffenen als Subjekte mit Würde und unveräußerlichen Rechten. Sie werden dadurch, dass ihre Tötung als Mittel zur Rettung anderer benutzt wird, verdinglicht und zugleich entrechtlicht; indem über ihr Leben von Staats wegen einseitig verfügt wird, wird den als Opfern selbst schutzbedürftigen Flugzeuginsassen der Wert abgesprochen, der dem Menschen um seiner selbst willen zukommt.«³⁰

Wenngleich in seiner deontologischen Konsequenz beeindruckend, ist das Urteil bis zu einem gewissen Grad kontraintuitiv. Das wird besonders dann deutlich, wenn man sich einen Fall vorstellt, in dem sich (neben den Entführern) nur eine Person im Flugzeug, aber beispielsweise 10.000 Personen im Hochhaus befänden. Wahrscheinlich würden die meisten Menschen, die in einer solchen Situation zu entscheiden hätten,

30 BVerfGE 115, 118 (154).

das Flugzeug abschießen (lassen), um die Vielzahl der Menschen im Hochhaus zu retten.

Die enge Auslegung des Objektivierungs- und Instrumentalisierungsverbots lässt in dieser Konstellation (und deshalb ist sie interessant) zu wenig Spielraum. Sie vermittelt den Eindruck, dass die Frage eindeutig zu entscheiden sei, was jedoch nicht der Fall ist. Im Grunde liegt im vorliegenden Fall ein Dilemma vor, ähnlich den bekannten Trolley-Problemen: Um einige Personen zu retten, müssen andere »geopfert« werden³¹. Diese Konstellationen sind ethisch nicht oder doch kaum befriedigend zu lösen.

Ziehen wir unsere Deutungen heran, so stellen sich folgende Fragen: (a) Können wir den Abschuss des Flugzeugs überzeugend begründen? (b) Blenden wir die Vulnerabilität und Fragilität der betroffenen Personen (Passagiere) aus, wenn wir so handeln? Die erste Frage dürfte positiv zu beantworten sein: Eine Person zu töten, um sehr viele zu retten, ist eine plausible, wenngleich im Hinblick auf das Tötungsverbot nicht unproblematische Begründung. Im Hinblick auf die zweite Frage ist die Situation komplizierter: Der Abschuss könnte durchaus einer Haltung entspringen, welche die Verletzlichkeit der betroffenen Passagiere ignoriert. Indes braucht dies nicht unbedingt der Fall zu sein. Auch wenn ein Akteur die Verwundbarkeit der betroffenen Leben berücksichtigt, kann er zum Schluss kommen, dass der Abschuss die bessere Vorgehensweise sei.

Im Vergleich zu einem quasi schematisch angewendeten Instrumentalisierungsverbot wird also besonders die Komplexität und die dilemmatische Struktur der Situation deutlich. Die Menschenwürde gebietet in einer solchen (seltenen) Situation nicht eindeutig ein bestimmtes Tun, sondern eröffnet einen Denk- und Diskussionsraum, in dem das richtige Handeln im Licht bestimmter Aspekte zu eruieren ist. Besonders darin, diesen Raum zu eröffnen und damit jedem einzelnen Leben ein Gewicht zu geben, liegt ihre Funktion und ihre Leistung.

9.7 Eng und weit zugleich

Zum Schluss des Kapitels sei noch einmal vergegenwärtigt, wie sich diese Bestimmungen zum direkt-anspruchsbegründenden und zum programmatischen Gehalt der Menschenwürde verhalten. Wir hatten festgestellt, dass die Menschenwürde beide Dimensionen aufweist³². Sie ist eine Norm, aus der sich unmittelbar Rechte und Pflichten ergeben. Sie ist zugleich aber eine Grundlage des Rechts- und des Moralsystems, das

31 Vgl. z.B. Parfit 2011, 218–220.

32 Vgl. vorn Kap. 4.2.

viele weitere Normen enthält, die mit der Menschenwürde lediglich in einem Zusammenhang stehen.

Die beiden genannten Komponenten (Begründungsgebot, Beachtung von Vulnerabilität und Fragilität) beschreiben die Menschenwürde in ihrem direkt-anspruchsbegründenden Gehalt. Sind die damit verbundenen Forderungen verletzt, liegt eine Menschenwürdeverletzung vor. In ihrem programmatischen Gehalt weist die Würde darüber hinaus und untersagt alles Handeln, das nicht gut zu begründen ist. In programmatischer Hinsicht ist also die zweite Komponente, das Begründungsgebot, ausschlaggebend. Wir sprechen in diesen Fällen jedoch in der Regel nicht von einer Menschenwürdeverletzung.

Die Menschenwürde ist damit zugleich die Grundlage der gesamten Moral und nur ein enger Ausschnitt der Moral. Als spezifische Norm betrifft sie nur die Fälle, in denen eine Person als unverfügbare und verletzliche Existenz missachtet und diese Missachtung nicht adäquat zu begründen ist. Die Würde fundiert in einem programmatischen Sinn zugleich die ganze Moral. Es gibt keine Moralverstöße, die nicht mit der Menschenwürde in Zusammenhang stünden. Die moralische Normativität ist jedoch vielfältig differenziert und hat nicht in allen Teilen direkt mit der Würde zu tun. Diese Normen bilden auch nicht lediglich »Ableitungen« der Menschenwürde, sondern basieren auf moralischen und rechtlichen Setzungen, auf die ich später noch eingehen werde³³.

In den folgenden Kapiteln möchte ich zunächst auf den Zusammenhang von Menschenwürde und Menschenrechten näher eingehen. Anschließend gilt es zu erörtern, was die bisherigen Ausführungen für nicht-menschliche Lebewesen bedeuten. Auch ihnen kommt, nach dem bisher Gesagten, eine normative Unverfügbarkeit zu. Jedoch hat diese erheblich andere Implikationen als bei Menschen.

33 Hinten Teil 3, insb. Kap. 20.